

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	29.12.2004	Nr. 30
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- | | | |
|------|---|--------|
| 107. | 2. Satzung vom 27.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim –Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- vom 02.12.2002 | S. 294 |
| 108. | 4. Satzung vom 27.12.2004 zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 19.12.1996 | S. 297 |
| 109. | Bekanntmachung betr. Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den zweigleisigen Ausbau der Linie 18 (Vorgebirgsbahn) zwischen Roisdorf West und Alfter sowie dem Neubau eines Bahnsteiges am Haltepunkt Roisdorf-West | S. 299 |
| 110. | Bekanntmachung über Zeit und Ort der Nacheichung 2005 vom 10.01. – 14.01.2005 | S. 303 |
| 111. | 4. Satzung vom 27.12.2004 zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 19.12.1996 | S. 304 |

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

107.

2. Satzung vom 27.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 02.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW – in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) vom 11. Dezember 1979 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kurortgesetzes und Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgemeindeverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Bad Oeynhausen vom 04.05.2004 (GV. NRW. 2004 S. 228) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reinigung	Winterwartung	
Bornheim					
Stichstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße					60
Dersdorf					
Neugrabenweg	Grünwaldstraße (L 183)	Unterführung Stadtbahn	X		240
Merten					
Schottgasse (linke Seite)	Kirchstraße	Einmündung Wirtschaftsweg gegenüber Haus Nr. 56	X		535
Roisdorf					
Adenauerallee					540
Siefenfeldchen OD K 5 (linke Seite)	Unterführung Stadtbahn	Siegesstraße			675
Siefenfeldchen OD K 5 (rechte Seite)	Unterführung Stadtbahn	150 m vor Einmündung Ehrental			520
	150 m hinter Einmündung Ehrental	140 m in Richtung Bornheim (linke Seite)			140

Straße	von	bis	Übertragung auf Eigentümer		Länge m
			Reini- gung	Winter- wartung	
Sechtem					
Aarhusweg			X	X	150
Bahnhofstraße	Galäerweg	160 m in Richtung Deutsche Bundesbahn bis Haus Nr. 57	X		160
Bornemer Straße			X		150
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)			X		45
Brabantweg			X	X	45
Champagneweg			X	X	60
Dublinweg			X	X	130
Elsassweg			X	X	55
Europaring			X		450
Europaring (Flurstück 462, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)			X		30
Europaring (Flurstück 451, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)			X		30
Flandernweg			X	X	55
Gotlandweg			X	X	25
Hollandweg			X	X	60
Kronprinzenstraße			X		220
Rosenweiherweg	Graue-Burg-Straße	Alter Siebenbach/ Kolberger Straße	X		60
Uedorf					
Rheinuferweg	Werthstraße	110 m hinter Einmündung Isarstraße	X		740
Walberberg					
Irlenpütz			X		190
Kitzburger Straße	Frongasse	Franz-von-Kempis-Weg	X		465

-296-

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

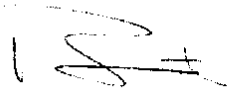
Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 27.12.2004 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27. Dezember 2004



(Bursch)

Erster Beigeordneter

**108. 4. Satzung vom 27.12.2004 zur Änderung der
Betriebssatzung für das Wasserwerk
der Stadt Bornheim vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324) hat der Rat der Stadt Bornheim am 21.12.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim besteht aus einem Ersten Werkleiter, einem kaufmännischen Werkleiter und einem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter.
- (2) Das Wasserwerk wird von den Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Zur Erfüllung der Betriebsführung im kaufmännischen und technischen Bereich bedient sich die Werkleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin.
- (4) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 2.045.167,52 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 19.12.1996 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung

-298-

für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27. Dezember 2004



(Bursch)
Erster Beigeordneter

-299-

Stadt Bornheim

109.

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

den zweigleisigen Ausbau der Linie 18 (Vorgebirgsbahn) zwischen Roisdorf West und Alfter sowie dem Neubau eines Bahnsteiges am Haltepunkt Roisdorf-West

Antragstellerin ist die Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) AG.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen

Die Antragstellerin plant den zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Roisdorf-West und Alfter sowie den Neubau eines Bahnsteiges am Haltepunkt Roisdorf-West. Durch die Maßnahme sollen u.a. die durch den Haltepunkt Bornheim-Rathaus bestehenden Fahrplanprobleme beseitigt werden.

Zwischen den km 24,624 und km 25,850 wird ein neues Streckengleis gebaut. Die gesamte Linienführung orientiert sich lage- und höhenmäßig an dem bereits vorhandenen Gleis. Der Gleisabsand beträgt 3,50m und mündet kurz vor dem Bahnhof Alfter in die dort bereits bestehende Zweigleisigkeit.

An den Bahnübergängen Siegesstraße, Pützweide und Brunnenallee werden geringfügige bauliche Anpassungen erforderlich.

Daneben ist auf der Ostseite des Gleises ein neuer Außenbahnsteig für den Haltepunkt Roisdorf West vorgesehen. Er hat eine Länge von 50 m und eine Breite von 3,30m.

Ein behindertengerechter Zugang ist geplant.

Darüber hinaus sind Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des BÜ Siegesstraße und der Straße „Sebastianusweg“ über die Brunnenallee hinaus erforderlich.

Für den Bau ist Grunderwerb erforderlich, der sich aus den ausliegenden Planunterlagen ergibt.

-300-

Im Zusammenhang mit dem Ausbau sind ebenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Landschaft und Natur geplant.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplanten Maßnahmen nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen vom **17.01.2005 bis zum 16.02.2005** einschließlich bei der **Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Zimmer 408**, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.03.2005** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der **Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Zimmer 408**, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG i.V.m. § 73 IV VwVfG des Bundes). Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus ihr zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist.

Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwändungen unberücksichtigt bleiben.

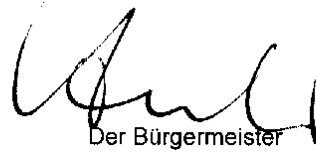
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwändungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

-302-

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Bornheim, 22.12.2004



Der Bürgermeister

- 303 -

110.

Bekanntmachung
über Zeit und Ort der Nacheichung 2005
10.01.-14.01.2005

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz – EichG) vom 21.02.1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1992 (BGBl. I. S. 711) werden nachstehend Zeit und Ort der planmäßigen Nacheichung 2005 für den Bereich der Stadt Bornheim bekannt gegeben:

Die Nacheichung findet nach dem vom Eichamt 50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14 festgesetzten Terminplan für die Ortschaften Bornheims

im Versammlungsraum im Erdgeschoss des Altbaus der Jugend- und Gemeinschaftsräume Hemmerich, Kreuzbergstraße 2, 53332 Bornheim vom 10.01.-14.01.2005

statt.

Während der angegebenen Zeiten sind die Eichräume grundsätzlich montags bis donnerstags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr besetzt, am 14.01.2005 jedoch nur bis 11.30 Uhr.

Die bisherige zusätzliche Nacheichstelle im Rathaus, Zimmer 802, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, wird vom Eichamt nicht mehr wahrgenommen.

Im Einzelnen erhalten die beim Eichamt Köln bekannten Eichpflichtigen eine besondere schriftliche Benachrichtigung über den für sie bestimmten Eichtermin. Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen, die eichpflichtige Messgeräte besitzen und keine solche Benachrichtigung erhalten haben, auch ihre Messgeräte zur Nacheichung bringen müssen.

Bornheim, den 01.12.2004

STADT BORNHEIM


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

111.

-304-

**4. Satzung vom 27.12.2004 zur Änderung der
Betriebssatzung für das Abwasserwerk
der Stadt Bornheim vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324) hat der Rat der Stadt Bornheim am 21.12.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim besteht aus einem Ersten Werkleiter, einem kaufmännischen Werkleiter und einem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter.
- (2) Das Abwasserwerk wird von den Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Zur Erfüllung der Betriebsführung im kaufmännischen und technischen Bereich bedient sich die Werkleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin.
- (4) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 12.782.297,03 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 19.12.1996 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung

-305-

für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27. Dezember 2004



(Bursch)

Erster Beigeordneter